



Stadt Zürich

Regionaler Richt- plan Stadt Zürich

Erläuternder Bericht zur
Teilrevision Energiezonen



Impressum

Herausgeberin

Stadt Zürich
Hochbaudepartement
Amt für Städtebau
Postfach, 8021 Zürich

Bezugsquelle:

Stadt Zürich
Amt für Städtebau (AfS)
Lindenhofstrasse 19
8021 Zürich
Tel. 044 412 11 11
www.stadt-zuerich.ch/hochbau
afs@zuerich.ch

Foto Titelseite:

Amt für Städtebau

28. September 2020

Inhalt

1 Ausgangslage	4
1.1 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht	4
1.2 Anlass der Teilrevision.....	4
1.3 Ziele der Teilrevision.....	4
2 Gegenstand der Teilrevision	4
3 Verfahren und weiteres Vorgehen	5

1 Ausgangslage

1.1 Erläuterungen zum vorliegenden Bericht

Der vorliegende Erläuterungsbericht beinhaltet ergänzende Informationen und Erläuterungen zur Teilrevision des regionalen Richtplans. Sämtliche Aussagen im vorliegenden Erläuterungsbericht haben informativen Charakter.

1.2 Anlass der Teilrevision

Gemäss § 78a des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) können mit der Bau- und Zonenordnung für im Zonenplan bezeichnete Gebiete Anordnungen zur Nutzung erneuerbarer Energien getroffen werden. Diese werden im Folgenden als Energiezonen bezeichnet. Die Motion GR Nr. 2014/284 der SP-, GP- und GLP-Fraktionen verlangt, dass der Stadtrat einen Entwurf für die Ergänzung der Bau- und Zonenordnung mit solchen Energiezonen vorlegt. Im Rahmen der kommunalen Energieversorgungsplanung wird die Einführung von Energiezonen zudem als geeignete Massnahme zur schnelleren Zielerreichung der Anschlussdichte in Gebieten mit leitungsgebundener Energieversorgung (z.B. Fernwärme, Energieverbunde) erachtet. Gestützt auf diese beiden Vorgaben wurde die Einführung von Energiezonen geprüft und als sinnvoll erachtet.

Ergänzend zur Einführung der Energiezonen in der Bau- und Zonenordnung wird im regionalen Richtplan eine Ergänzung der Massnahmen in den raumrelevanten Bereichen der Energie- und Wärmeversorgung vorgenommen.

1.3 Ziele der Teilrevision

Die Einführung von Energiezonen in der Bau- und Zonenordnung unterstützt das energiepolitische Ziel einer 2000-Watt kompatiblen Transformation der Wärmeversorgung und hilft, den Anschlussgrad an die Fernwärmeversorgung zu erhöhen.

Mit der vorliegenden Teilrevision des regionalen Richtplans wird der Auftrag für die Einführung von Energiezonen in der Bau- und Zonenordnung festgelegt. Entsprechend dem Hinweis im kantonalen Richtplan werden damit die Energiezonen auch auf Stufe des regionalen Richtplans verankert und die Einführung und Anwendung von Energiezonen wird planerisch gestärkt.

2 Gegenstand der Teilrevision

Der regionale Richtplan präzisiert die Ziele und die Massnahmen in den raumrelevanten Bereichen der Energie- bzw. Wärmeversorgung. So sollen für die Raumheizung von Gebäuden anstelle von fossilen Brennstoffen zunehmend Fernwärme, Abwärme, Umweltwärme und Solarwärme eingesetzt und die Nutzung lokal vorhandener Potenziale durch energieplanerische Festlegungen unterstützt werden. Entsprechend enthält der regionale Richtplan räumliche Festlegungen zu bestehenden und geplanten Fernwärmegebieten und Energieverbänden. Diese Festlegungen bilden die Grundlage für die detaillierteren Gebietsausscheidungen im Rahmen der Energieplanung, auf welche sich wiederum die räumliche Festlegung der Energiezonen in der Bau- und Zonenordnung stützt.

Der Grundsatz über die Einführung von Energiezonen soll daher im regionalen Richtplan verankert werden. Dazu wird im Kapitel 5.4 Energie eine entsprechende Ergänzung vorgenommen. Bei den übergeordneten Massnahmen für die Wärmeversorgung in Kapitel 5.4.3.2. wird ergänzt, dass "für energieplanerisch definierte Gebiete Anordnungen zur Nutzung erneuerbarer Energien geprüft und bei nachgewiesener Zweckmässigkeit im Zonenplan entsprechende Gebiete (Energiezonen) bezeichnet" werden.

3 Verfahren und weiteres Vorgehen

Die Vorlage der Richtplanrevision wurde gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) während 60 Tagen öffentlich aufgelegt und den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung unterbreitet (§ 7 Abs. 1 PBG). Es sind keine Einwendungen zur Vorlage eingegangen.

Vorgängig zur öffentlichen Auflage wurde der Entwurf bei der kantonalen Baudirektion zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 25. Februar 2020 wird die Einführung von Energiezonen in der kommunalen Nutzungsplanung zusammen mit der Ergänzung des regionalen Richtplans begrüsst und die Anpassung als festsetzungsfähig eingestuft.

Die Revision des regionalen Richtplans wird dem Gemeinderat zur Verabschiedung zuhanden des Regierungsrats zur Festsetzung gemäss § 32 PBG überwiesen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat auch der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zur Einführung von Energiezonen zustimmt.